

Betreff: **Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465) geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133) — Westvermögen-Abwicklungsgesetz (WAbwG) —**

Bekanntmachung über die Erfüllung von Ansprüchen

Vom 28. Juni 1978

(Bundesanzeiger Nr. 126 vom 11. Juli 1978)

I.

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) mache ich bekannt, daß die in den Abwicklungsverfahren über die Westvermögen der nachstehend genannten Kreditinstitute angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes befriedigt worden sind:

Lfd. Nr.	Name des Kreditinstitutes	früherer Sitz
1.	Spar- und Darlehenskasse eG Benzingerode	Benzingerode
2.	Spar- und Darlehenskasse eG Cattenstedt	Cattenstedt
3.	Spar- und Darlehenskasse eG	Neuhaus/Elbe
4.	Ländliche Spar- und Darlehenskasse eG	Pretzsch (Elbe)
5.	Mecklenburgische Zentralgenossenschaftskasse eG	Rostock, Seestadt

Die Gläubiger der unter Nummer 1 und 2 genannten Kreditinstitute wurden durch den im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 15. Oktober 1974 veröffentlichten Gläubigeraufruf, die Gläubiger der unter Nummer 3 und 4 genannten Kreditinstitute wurden durch den im Bundesanzeiger Nr. 4 vom 8. Januar 1974 veröffentlichten Gläubigeraufruf und die Gläubiger des unter Nummer 5 genannten Kreditinstituts durch den im Bundesanzeiger Nr. 78 vom 25. April 1973 veröffentlichten Gläubigeraufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

II.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an können Ansprüche gegen die oben genannten Kreditinstitute, die bisher noch nicht bei dem Treuhänder

Fernsprecher (06 11)
158-3079 oder 158-1

Vorgang
Mitt. 1008/73
1002/74
1020/74

angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei dem Treuhänder, dem

Deutschen Raiffeisenverband e. V., Postfach 19 01 41, 5300 Bonn 1,

geltend gemacht werden. Dieser hat die Ansprüche in Anwendung der §§ 2 bis 7 des oben genannten Gesetzes aus den verbliebenen Vermögen zu befriedigen. Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung der Kreditinstitute im Jahre 1945 Ansprüche gegen die Kreditinstitute aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und — bei Ansprüchen gegen die unter Abschnitt I Nr. 1 und 2 genannten Kreditinstitute — spätestens am 3. Oktober 1974 — bei Ansprüchen gegen die unter Abschnitt I Nr. 3 und 4 genannten Kreditinstitute — spätestens am 18. Dezember 1973 und — bei Ansprüchen gegen das unter Abschnitt I Nr. 5 genannte Kreditinstitut — spätestens am 3. April 1973 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1973 in Kraft getreten ist. Die Ansprüche aus Guthaben werden ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1973 bzw. 1974 verzinst. Die Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 28. Juni 1978
V 4 — Z 23 — 21 101 209

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

Thomas